

tärstraftaten, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.

1. § 253 regelt die **Aufgaben des Kommandeurs in der Strafrechtspflege**, besonders bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Gesetzesverletzungen nach Art. 3, und legt seine Stellung in der Strafrechtspflege auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 EGStGB fest.

Nach Abs. 1 haben die Prinzipien des Art. 3 volle Geltung für den Kommandeur als staatlichen Einzelleiter, trotz vorhandener spezifischer Bedingungen, die sich aus der militärischen Einzelleitung und dem militärischen Leben ergeben. Dabei ist der gesetzliche Hinweis auf ihr Zusammenwirken mit den militärischen Kollektiven und den anderen gesellschaftlichen Kräften hervorzuheben.

2. § 253 enthält weiterhin die **Abgrenzung von Militärstraftaten und Disziplinarverstößen** auf der Grundlage des § 3, die Festlegung der Übergabe und Behandlung von Vergehen nach den anderen Kapiteln des Bes. Teils unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 sowie die Regelung der Behandlung von Verfehlungen nach § 4 durch Militärpersonen. Diese Bestimmung ergibt sich aus der Weiterentwicklung der Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege seit Erlass des MStG, die auch vollinhaltlich für den militärischen Bereich und die Militärjustizorgane gelten.

3. **Kommandeur** ist jeder militärische Einzelleiter in der NVA oder in den Organen des Wehrersatzdienstes. Sein jeweiliger Zuständigkeitsbereich sowie seine Disziplinarbefugnis sind in Befehlen bzw. in den militärischen Dienstvorschriften festgelegt. § 253 Abs. 1 gilt für Kommandeure aller Stufen.

Militärische Kollektive sind für Soldaten die Kompanie, das Bataillon oder gleichgestellte Einheiten, für Unteroffiziere die im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung gleich- oder höhergestellten Unteroffiziere des Bataillons oder der gleichgestellten Einheit, für Offiziere die im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung gleich- oder höhergestellten Offiziere des Regiments oder des gleichgestellten Truppenteiles (Disziplinarvorschrift der